
Satzung

der

Verband Universitätsklinikum OWL GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Verband Universitätsklinikum OWL GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Mitgliedschaft im VUD – Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V. – und die dortige Vertretung der Interessen der Gesellschafter.

Dieser Zweck der Gesellschaft ist für die Gesellschafter

Klinikum Bielefeld gem. GmbH (§ 3.2 lit. c), sowie

Klinikum Lippe GmbH (§ 3.2 lit. d)

kraft der jeweiligen städtischen Betrauung des Betriebes des Klinikums als Universitätsklinikum öffentliche Aufgabe, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW),

Die Gesellschaft fördert die gemeinnützigen Zwecke ihrer Gesellschafter in jeder vertretbaren und zulässigen Weise; sie macht sich hierfür deren Aufgaben, soweit sie den Gegenstand des Unternehmens betreffen, zu eigen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Hauptzwecken dienen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

3.2 Am Stammkapital sind beteiligt:

- a) die Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH mit 7.000 Geschäftsanteilen (Nr. 1 bis Nr. 7.000) im Nennbetrag von je EUR 1,00
- b) die Krankenhaus Mara gGmbH mit 500 Geschäftsanteilen (Nr. 7.001 bis Nr. 7.500)
- c) die Klinikum Bielefeld gem. GmbH mit 7.500 Geschäftsanteilen (Nr. 7.501 bis Nr. 15.000) im Nennbetrag von je EUR 1,00
- d) die Klinikum Lippe GmbH mit 7.500 Geschäftsanteilen (Nr. 15.001 bis Nr. 22.500) im Nennbetrag von je EUR 1,00

- e) die Universität Bielefeld mit 2.500 Geschäftsanteilen (Nr. 22.501 bis 25.000) im Nennbetrag von je EUR 1,00

3.3 Die Gesellschafter haben ihre Einlagen in bar erbracht.

§ 4 Vertretung, Geschäftsführung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung verleihen.
- 4.2 Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis erteilt werden, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- 4.3 Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- 4.4 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen beschließen.
- 4.5 Die Veröffentlichung etwaiger Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB ist gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW durch den jeweiligen Geschäftsführer/die jeweilige Geschäftsführerin zuzulassen, wobei die Leistung von Bezügen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen und beabsichtigt ist. Diese Bezüge sind dann – sollten sie doch gezahlt werden - im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung unter Aufgliederung nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Wirtschaftsplans, mithin des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr und – vorbehaltlich § 8 Abs. 4 – die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr. Ebenso beschließt die Gesellschafterversammlung über
 - den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG
 - den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

- 5.2 Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den Fällen des Abs. 1 einzuberufen, wenn Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung des VUD anstehen oder ein Gesellschafter dies verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals (§ 3) vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtslage ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Gesellschafterbeschlüsse werden mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- 6.2 Eine schriftliche, telefonische oder kombinierte Beschlussfassung – Stimmabgaben teilweise in der Gesellschafterversammlung und teilweise in Textform oder telefonisch außerhalb der Gesellschafterversammlung – ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der Gesellschafter im Einzelfall diesen Verfahren widerspricht.
- 6.3 Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab. Das gilt nicht für Beschlussfassungen über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits oder den Verzicht auf Ansprüche gegenüber einem Gesellschafter und in etwaigen weiteren Fällen, in denen das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
- 6.4 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils (§ 3) gewährt eine Stimme.
- 6.5 Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Protokolle zuzusenden oder zu übergeben.
- 6.6 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats klageweise geltend gemacht werden. Die Frist beginnt für jeden Gesellschafter mit dem Tage des Empfangs des Protokolls zu laufen.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

§ 8 Jahresabschluss

- 8.1 Für die Buchführung und die Bilanzierung gelten die handelsrechtlichen Grundsätze der Gewinnermittlung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind ferner in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 8.2 Weicht die Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, ist die ihr zugrundeliegende Steuerbilanz nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung – rechtlich zulässig – etwas anderes beschließt.
- 8.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 8.4 Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt worden ist, zu prüfen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 8.5 Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung obliegen der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

§ 9 Ergebnisverwendung

- 9.1 Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 9.2 Die Verteilung des auszuschüttenden Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, soweit nicht unter Zustimmung des Betroffenen etwas Abweichendes beschlossen wird.
- 9.3 Die Gewinnausschüttung hat binnen einer Frist von vierzehn Tagen – gerechnet ab Beschlussfassung – zu erfolgen.

§ 10 Wirtschaftsplan und gemeinderechtliche Vorgaben

- 10.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils gültigen Vorgaben der GO NRW zu beachten.
- 10.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner,
- für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen
 - der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen
 - im Lagebericht auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung zu nehmen

- nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren (§ 108 Abs. 3 GO NRW)
- den Gesellschaftern gegenüber die Rechte des § 53 Abs. 1 HGrG und dem jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechte gemäß § 54 HGrG unter den Maßgaben von § 112 GO NRW zu gewähren.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- 11.1 Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile nur mit Einwilligung der Gesellschaft abtreten oder belasten. Die Gesellschaft darf die Einwilligung nur erteilen, wenn sie hierzu durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung ermächtigt worden ist.
- 11.2 Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs.

§ 12 Zwangsabtretung, Einziehung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, zu beschließen, dass – unter Beachtung von Abs. 4 – der Geschäftsanteil eines Gesellschafters auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) übertragen wird, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gleich;
 - b) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - c) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;
 - d) in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 12.2 Die Zwangsabtretung nach Abs. 1 erfolgt gegen Übernahme der Abfindungslast durch den (die) Erwerber. Die Gesellschaft haftet neben dem (den) Erwerber(n) für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung nach Abs. 3 schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- 12.3 Durch Beschluss gemäß Abs. 1 können die Gesellschafter verlangen, dass statt der Zwangsabtretung der Geschäftsanteil eingezogen wird.
- 12.4 Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- 12.5 Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.

- 12.6 Die Zwangsabtretung bzw. die Einziehung wird wirksam mit Zugang des Beschlusses beim betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, ob die Höhe des Abfindungsguthabens feststeht oder nicht.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit dreijähriger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 31.12. zur Post gegeben ist, auszusprechen.
- 13.2 Ab Zugang der Kündigung ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des Kündigenden, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- 13.3 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen.
- 13.4 Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich, aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 15 Abfindung

- 15.1 Scheidet ein Gesellschafter nach § 12 oder § 13 aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
- 15.2 Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage[n] zuzüglich offene Rücklagen zuzüglich Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert bleiben außer Ansatz. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der in Satz 1 erfassten Rücklage oder aus dem Gewinnvortrag gespeist wurden, werden berücksichtigt.
- 15.3 Der Ausscheidende erhält von dem nach Abs. 2 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.

- 15.4 Etwaige Änderungen der Handelsbilanz aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung sind nach Bestandskraft des den Änderungen zugrundeliegenden Steuerbescheids zu beachten.
- 15.5 Mit der Abfindung sind sämtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis – insbesondere auf Gewinnausschüttungen aus dem Gewinnvortrag und der Auflösung von Gewinnrücklagen – abgegolten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- 16.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder eine Lücke berühren nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 16.3 Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft. Das gleiche gilt für die Kosten der Anmeldung zum und der Eintragung ins Handelsregister. Die Höhe der von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten ist begrenzt auf EUR 2.500,00.